



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Gewässerschutz

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Hardturmstrasse 105, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 91 40, [www.ara.zh.ch](http://www.ara.zh.ch)

## **Informationen für Zürcher ARA-Betreiber zur Strommangellage**

**4. Oktober 2022**

Nach aktuellem Wissensstand kann zukünftig eine Strommangellage auftreten. Wir haben hier die wichtigsten Informationen seitens Kanton Zürich zu einem möglichen Strommangel auf ARA für Sie zusammengestellt. Detaillierte Informationen folgen an der Klärwärtertagung im November 2022.

### **Mögliche Massnahmen auf ARA bei einer Strommangellage**

Wir weisen darauf hin, dass der Fachverband VSA im September 2022 den aktuellen Stand des Wissens zusammengefasst und eine Empfehlung zur Strommangellage für ARA-Betreiber herausgegeben hat. Diese Zusammenstellung enthält viele wertvolle Informationen, welche wir hier nicht zusätzlich auflisten.

Wir fordern Sie mit dieser Information auf in Ihrem Betrieb zügig vorsorgliche Strommassnahmen umzusetzen.

Die Massnahmen des VSA ohne Auswirkungen auf Gewässer können Sie sofort vorsorglich durchführen. Massnahmen, die Umweltauswirkungen haben, dürfen Sie erst als Bewirtschaftungsmassnahme in Anordnung durch den Bund und in Absprache mit der kantonalen Behörde umzusetzen. Diese sind jeweils auf ihr Sparpotenzial und ihre Umsetzbarkeit auf ihrer ARA zu prüfen.

### **Bewilligung von Massnahmen mit Umweltauswirkungen**

Ausserbetriebnahmen von Anlageteilen bzw. Massnahmen mit Umweltauswirkungen sind jeweils durch die Sektion ARA des Kantons Zürich zu bewilligen. Wir bitten Sie dazu wie üblich eine E-Mail an [ara@bd.zh.ch](mailto:ara@bd.zh.ch) zu senden.

### **Beurteilung der Reinigungsleistung**

Wir halten fest, dass die Anforderungen zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in Zürcher Gewässer nach Anhang 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und der bestehenden ARA-Einleitungsbewilligung weiterhin uneingeschränkt gelten, sofern sie nicht durch eine Anordnung des Bundes angepasst werden müssen. Zu diesem Zweck sind von den Betreibern geeignete und wirtschaftlich tragbare Massnahmen zu treffen (Art. 16 GSchV).

### **Dokumentation der Ereignisse**

Für die jährliche Beurteilung der Reinigungsleistung Ihrer ARA werden wir die erschwerten Bedingungen allenfalls berücksichtigen können, falls diese nachweisbar und ausreichend dokumentiert sind. Wir laden Sie deshalb ein, Aufzeichnungen zur Stromversorgung und zu den Abschaltplänen ihres Energieversorgers zu tätigen sowie sämtliche Grenzwertüberschreitungen zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit Ihrer betrieblichen Massnahmen zu garantieren.



## **Unterlagen**

OSTRAL (2021). Eine gute Vorbereitung lohnt sich – Informationen der OSTRAL für Grossverbraucher. [www.ostral.ch](http://www.ostral.ch)

Anhang 3 Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte entweder Ihren Sachbearbeitenden im AWEL oder senden Sie eine E-Mail an [ara@bd.zh.ch](mailto:ara@bd.zh.ch).